

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Stand November 2022

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung nur gegen über einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Bestellung, ausschließliche Geltung

- 1.1. Vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder in Textform (etwa in einem unterzeichneten Verhandlungsprotokoll) anerkannt haben.
- 1.3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Dies gilt auch im Falle einer nochmaligen Bezugnahme des Lieferanten auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwa in seiner Auftragsbestätigung. Die Vertragsbedingungen eines Erstauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, selbst wenn dies nicht gesondert ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf oder die Lieferung von beweglichen Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass im Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss. Über Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall jeweils unverzüglich und unaufgefordert informieren

2. Auftragsannahme, Kalkulationsbasis

- 2.1. Die Auftragsannahme ist uns innerhalb 14 Tagen nach Auftragseingang schriftlich oder in Textform unter Angabe unserer Bestell-Nr. zu bestätigen.
- 2.2. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, sind wir ausdrücklich darauf hinzuweisen. Diese Abweichungen gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich nochmals schriftlich oder in Textform zustimmen. Die Abweichung bezieht sich auch auf eine Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 2.3. Die dem finalen Angebot des Lieferanten zugrundeliegende Kalkulationsbasis dient nur der Plausibilisierung seines Angebots und wird nicht Vertragsbestandteil.

3. Lieferzeit, Vertragsstrafe

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3.2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.3. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so wird diese auf den nachweislich entstandenen Verzugschaden angerechnet; uns steht gleichwohl das Recht zu, den darüber hinaus gehenden Verzugschaden in voller Höhe geltend zu machen. Die Anwendbarkeit von §§ 340 Abs. 2 S. 2 und 341 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 3.4. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht bereits dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieser Vorbehalt kann bis zur Schlusszahlung der Lieferung geltend gemacht werden.

4. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 4.1. Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse zu erfolgen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Lieferungen frachtfrei an die genannte Lieferadresse.
- 4.2. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.3. Die Gefahr geht erst mit erfolgter Übernahme durch uns oder unsere Mitarbeiter auf uns über.
- 4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, falls nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe auf uns über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Sache auf unser Verlangen versendet und einem von ihm bestimmten Frachtführer oder Spediteur übergibt; § 447 Absatz 1 BGB wird insoweit abbedungen. Ist ein vor der Übergabe liegender Zeitpunkt für den Gefahrübergang vereinbart, so geht die Gefahr nicht vor Übergabe der Sache auf uns über, falls und soweit durch den Lieferanten die Verpackung und Verladung nicht sachgerecht und ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden; Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant die Verpackung jedoch zurücknehmen.
- 4.6. Ist aufgrund der Eigenart der Lieferung eine Abnahme vereinbart, so wird diese nach Fertigstellung förmlich durch Gegenzeichnung auf einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll durchgeführt.
- 4.7. Wurde eine Verwiegung seitens des Lieferanten vereinbart, jedoch nicht ausgeführt, so gilt die Verwiegung auf unseren geeichten Wagen als das zutreffende Eingangsgewicht.

5. Eigentumsübergang und -vorbehalt

- 5.1. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über.
- 5.2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur dann, wenn sich diese auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweils gelieferten Sachen beziehen, an welchen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält.
- 5.3. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt oder ein verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlungen; Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise gelten für Lieferungen „frei Lieferanschrift“ einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; dies muss schriftlich oder in Textform geschehen.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein, also etwa Einbau oder Montage, einschließlich dem erforderlichen Sach- und Zeitaufwand, sowie alle Nebenkosten wie Kosten der Verpackung und Verladung, Transportkosten, Kosten einer Transport- oder Haftpflichtversicherung, Entsorgung.
- 6.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zu verweigern, solange und soweit uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.4. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer aufweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung und mit unseren Bestelldaten versehen an unsere Postanschrift zu richten, oder an die gesondert mitgeteilte Adresse für die digitale Übermittlung. Die Rechnung darf der Warensendung nicht beigelegt werden. Auf allen Rechnungen ist die Steuernummer des Lieferanten anzugeben. Rechnungen ohne Angabe der Steuernummer werden nicht anerkannt und sind nicht zur Zahlung fällig.
- 6.5. Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware und nach Eingang der Rechnung, und zwar nach unserer Wahl in 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder in 30 Tagen netto, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Für die Berechnung von Fristen ist der Rechnungseingang bei uns maßgebend.
- 6.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, lediglich aufgrund von ausstehenden Zahlungen weitere vereinbarte Leistungen zurückzubehalten; dies gilt nicht, wenn die ausstehende Zahlung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen in diese Rechte nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

7. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 7.1. Die angelieferte Ware wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 5 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht sofort erkennbare Mängel, werden unverzüglich ab Entdeckung gerügt.
- 7.2. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm angelieferte Ware mangelfrei ist im Hinblick auf subjektive und objektive Anforderungen nach § 434 BGB. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen. Ist aufgrund einer mangelhaften Lieferung ein überobligatorischer Aufwand notwendig, trägt die Kosten der Untersuchung der Lieferant.
- 7.3. Der Lieferant garantiert, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik entspricht, die Verwendung besten und zweckentsprechenden Materials, richtige, sachgemäße, zweckmäßige und sichere Ausführung, Konstruktion und Montage sowie Einhaltung zugesagter Eigenschaften wie Verwendungsmöglichkeit, Leistung, Wirkungsgrad, Kraft- bzw. Energiebedarf, etc.
- 7.4. Der Lieferant garantiert die Übereinstimmung der Waren mit den übersandten Zeichnungen, die er vorher auf Richtigkeit und Plausibilität zu überprüfen hat.
- 7.5. Der Lieferant garantiert die Beschaffenheit der Ware, wie Maße, Gewichte und Qualitätsbeschreibungen.
- 7.6. Liegt ein Mangel vor, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Nach unserer Wahl können wir unabhängig von der Erheblichkeit des Mangels Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, oder den Preis mindern. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt in jedem Fall unberührt. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir überdies auch berechtigt, entsprechend § 637 BGB den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch die Beauftragung eines Dritten zu beseitigen und hierfür einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten einzufordern. Diese gesetzlichen Ansprüche bestehen unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe.
- 7.7. Das Recht des Lieferanten, eine Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich und nicht zumutbar, ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferanten in diesen Fällen unverzüglich, soweit möglich vorher, unterrichten.
- 7.8. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten erstellten Teile.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Stand November 2022

- 7.9. Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage und Betriebsanweisung bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns zu senden, und zwar unter Angabe, für welche Bestellung sie bestimmt sind. Im Unterlassungsfalle haftet der Lieferant auch für Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.
- 7.10. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde oder soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmeterrin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme, ohne dass dies von dem Lieferanten zu vertreten ist, so beginnt die Verjährungsfrist spätestens ein Jahr nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 7.11. Die Rücksendung fehlerhafter oder der Bestellung nicht entsprechender Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 7.12. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten sind unwirksam.

8. Schadensersatz, Produkthaftung

- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Ersatzteile

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die an uns gelieferte Sachen für einen angemessenen Zeitraum nach der Lieferung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen Ersatzteile vorzuhalten.
- 9.2. Sollte der Lieferant planen, die Produktion von Ersatzteilen für Sachen einzustellen, welche an uns geliefert wurden, so verpflichtet er sich, uns dies rechtzeitig vor Einstellung der Produktion mitzuteilen, um noch weitere Bestellungen durch uns zu ermöglichen.

10. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant erklärt, dass er über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz (Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden) verfügt. Er hat uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

11. Muster und Zeichnungen

- 11.1. Alle zur Ausführung der Bestellung überlassenen Zeichnungen, Modelle und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht für Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.3. Die Unterlagen müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an uns zurückgesandt werden.
- 11.4. Modelle sind sorgfältig zu lagern. Modellverluste oder Beschädigungen sind uns unverzüglich zu melden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen und Verluste ihm überlassener Unterlagen auch ohne Verschulden.

12. Werkzeuge

- 12.1. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant ist uns dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir sind im Falle der Verletzung von Schutzrechten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung und zur sonstigen Verfügung über die Ware zu erwirken. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Lieferanten.
- 13.2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, also auch eigene Rechtsverfolgungskosten.
- 13.3. Besteht der Dritte zu Recht auf Nichtbenutzung, so hat der Lieferant auf unser Verlangen unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung seine Leistungen auf seine Kosten zurückzunehmen oder zu beseitigen und uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 13.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre ab Eingang der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Unsere Ansprüche verjähren jedoch dann nicht, wenn der Dritte das Schutzrecht noch gegen uns geltend machen kann, insbesondere, weil der Anspruch des Dritten noch nicht verjährt ist.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, (insbesondere aufgrund Epidemie und/oder Pandemie), Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.
- 14.2. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf dieser Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

15. Stillschweigen, Abtretungsverbot

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, über seine Geschäftsbeziehung mit uns und insbesondere deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Referenznennungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung möglich.
- 15.2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen, solange wir hiervon nicht vorab informiert werden und vorab unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Teilabtretungen und Mehrfachabtretungen sind in jedem Falle unzulässig.

16. Compliance und Datenschutz

- 16.1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweils aktuellen Fassung stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Südwestdeutsche Salzwerke AG erfüllt die Empfehlungen bis auf wenige begründete Ausnahmen und erwartet dies ebenfalls von ihren Geschäftspartnern.
- 16.2. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung sind wir berechtigt, die erforderlichen Daten des Lieferanten gemäß den Vorschriften des BDSG und der DSGVO zu erheben und zu verarbeiten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 17.1. Erfüllungsort ist unser Sitz in Heilbronn oder die von uns benannte Empfangsstelle.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Heilbronn. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.3. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anwendbar.